



Amt Hüttener Berge | Seite 1 von 2  
**Öffnungszeiten der Amtsverwaltung**  
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Nebenstelle Owschlag**  
Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr  
Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr  
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 ☎: - 7000

Auskunft erteilt: Herr Wulf  
FD III Ordnungs- Bau- und Sozialverwaltung  
☎: 0 43 56 / 99 49 - 323 ☎: - 7000  
✉: wulf@amt-huettener-berge.de  
🌐: www.amt-huettener-berge.de  
Verwaltungsstelle Groß Wittensee  
Schulberg 6, Neubau

**Az: 621.31 / 323 / 408068**  
(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Groß Wittensee, 14.09.2023

## Bekanntmachung

**Betr.: Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzbunge**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.04.2023 abschließend beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzbunge für das Gebiet

„nördlich der "Landstraße" und östlich der Bebauung der Straße "Bornbarg" (Teilgeltungsbereich 1) sowie im Bereich zwischen der Bundesstraße 203 und dem „Kirchenweg“ (Teilgeltungsbereich 2)“  
(siehe Übersichtsplan)

mit Bescheid vom 13.09.2023, Az.: IV 525-512.111-58.081 (6. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.  
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Verwaltungsstelle des Amtes Hüttener Berge in Groß Wittensee, Mühlenstraße 8, Neubau 1. OG Zimmer 13 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.amt-huettener-berge.de/leben-arbeiten/bauleitplaene/>.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ascheffel, den 14.09.2023

Im Auftrag

Wulf

ausgehängt am: 18.09.2023  
abzunehmen am: 26.09.2023

abgenommen am:



## Übersichtsplan

